

Von: Peter Oser

Gesendet: Samstag, 10. Februar 2024 10:47

An:

Cc:

Betreff: Stellungnahme zu IDW ERS HFA 41 n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meinen kürzlich in der Zeitschrift StuB veröffentlichten Beitrag. Betrachten Sie diesen bitte zugleich als Stellungnahme zu *IDW ERS HFA 41 n.F.*, den Sie ab dem 16.02.2024 in den öffentlichen Bereich des IDW einstellen können.

Mit kollegialem Gruß

Peter Oser

Entwurf einer Neufassung des IDW RS HFA 41 zur Bilanzierung beim Formwechsel

Kritische Würdigung des Entwurfs

WP/StB Prof. Dr. Peter Oser*

Mitte Dezember 2023 hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW e. V. den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss“ (IDW ERS HFA 41 n. F.) veröffentlicht.¹ Der Entwurf ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG)² veranlasst, das erstmals einen allgemeinen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen ins deutsche Umwandlungsrecht (UmwG) einführt. Bereits vor dem UmRUG hatte die Rechtsprechung des EuGH – unter Hinweis auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit – die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Formwechsels anerkannt (zuletzt im sog. „Vale-Urteil“³). Das IDW hat zu den bilanziellen Auswirkungen von Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln jeweils Stellungnahmen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung⁴ erarbeitet, die nunmehr an die Änderungen des UmwG i. d. F. UmRUG angepasst werden. Den Auftakt hierzu bildet die Stellungnahme zum Formwechsel. Ziel dieses Beitrags ist es, zu Einzelfragen des Entwurfs Anregungen für Konkretisierungen und/oder Änderungen des Entwurfs zu unterbreiten. Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Bilanzierung eines grenzüberschreitenden Herein-Formwechsels. IDW ERS HFA 41 n. F. ersetzt künftig IDW RS HFA 41.

NWB Datenbank ▶ Oser, Der Formwechsel im Bilanzrecht, StuB 10/2022 S. 370, NWB BAAAI-61512

KERNFRAGEN

- ▶ Was ist Anlass für die Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Bilanzierung bei Formwechseln?
- ▶ Wie erfolgt beim grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel die Anpassung der ausländischen Bilanzansätze an das deutsche Bilanzrecht?
- ▶ Wie ist beim grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel der Saldo aller Anpassungsbeträge zu behandeln?

lediglich das auf ihn anwendbare Rechtsregime (**Identitätsprinzip**). Aus dieser Besonderheit des Formwechsels resultiert für die Bilanzierung nach HGB und PubLG⁵ eine **Pflicht zur Fortführung der Buchwerte** des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Ausnahmen vom Grundsatz der Buchwertfortführung können sich indes durch das geänderte (Gesellschafts-, Handels-⁶ oder Steuer-) Rechtsregime, insbesondere beim grenzüberschreitenden Formwechsel, ergeben. Da durch den Formwechsel kein neues Geschäftsjahr entsteht, sind im Zuge des Formwechsels keine öffentlich-rechtlichen Schluss- oder Eröffnungsbilanzen zu erstellen.

I. Grundlagen

Sedes materiae des Formwechsels sind die §§ 190 ff. UmwG (innerstaatlicher Formwechsel) und die §§ 333 ff. UmwG n. F. (grenzüberschreitender Formwechsel). Mit Ausnahme der §§ 17 Abs. 2, 24 UmwG, die auf den Formwechsel nicht (auch nicht analog) anwendbar sind, enthält sich auch das UmwG i. d. F. UmRUG bilanzrechtlicher Regelungen. Dieses Regelungsdefizit adressiert IDW ERS HFA 41 n. F. Dies ist sehr zu begrüßen.

Zentrales Merkmal des Formwechsels ist, dass an einem Formwechsel nur **ein** Rechtsträger beteiligt ist. Dieser behält im Zuge des Formwechsels seine Identität bei und ändert

II. Anwendungsbereich

Gegenstand von IDW ERS HFA 41 n. F. sind „Fragen der handelsrechtlichen Bilanzierung bei einem umwandlungsrechtlichen Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften“. Er gilt für „Formwechsel, denen ein nach dem 31.07.2024 gefasster Formwechselbe-

* In eigener Praxis in Köln tätig.

1 IDW Life 2024 S. 144; abrufbar unter <https://go.nwb.de/6w6b1>.

2 BGBl 2023 I Nr. 51 v. 28.2.2023.

3 Vgl. EuGH, Urteil v. 12.7.2012 - C-378/10 NWB VAAAE-16289.

4 IDW RS HFA 41 zum Formwechsel, IDW RS HFA 42 zur Verschmelzung und IDW RS HFA 43 zur Spaltung.

5 Im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur noch: HGB. Dagegen fingiert das Umwandlungssteuerrecht einen Vermögenstransfer und mithin einen Anschaffungsvorgang, §§ 9, 25 UmwStG.

6 IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 4 bezeichnet dies als „Bilanzstatut“.

schluss zugrunde liegt“, kann indes bereits auf Formwechsel, denen „ein nach dem 28.02.2023 gefasster Formwechselbeschluss zugrunde liegt“, angewendet werden (IDW HFA PS 201 n. F.).

Die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Stellungnahme auf Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) ist sachgerecht. Zwar kann auch eine BGB-Gesellschaft – erstmals seit dem MoPeG⁷ – auch umwandlungsfähiger Rechtsträger i. S. des UmwG sein. Allerdings ist die rechtsfähige BGB-Gesellschaft nicht per se Kaufmann i. S. des § 238 HGB und mithin nicht per se zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Bilanz und GuV) verpflichtet (§§ 238, 242 HGB). Sie hat lediglich jährlich einen Rechnungsabschluss anzufertigen (§ 718 BGB i. d. F. MoPeG).

- ▶ Stichtagsprinzip
- ▶ Pflicht zur Buchwertfortführung
- ▶ Pflicht zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts entfällt nicht ex nunc

III. Bilanzierung beim Formwechsel

Herzstück des Entwurfs der Stellungnahme des IDW ist Abschnitt 4 zur handelsrechtlichen Rechnungslegung

beim innerstaatlichen Formwechsel. Abschnitt 5 wurde neu in die Stellungnahme aufgenommen und handelt von den Besonderheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung beim grenzüberschreitenden Formwechsel, der in diesem Beitrag im Zentrum steht.

1. Bilanzierung beim innerstaatlichen Formwechsel

Zivilrechtlich wird der Formwechsel mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam (§ 202 UmwG). Für das vom formwechselnden Rechtsträger zu beachtende Bilanzstatut gilt – wie bislang auch – das **Stichtagsprinzip**.⁸ Danach gelten für seine Rechnungslegung die „Vorschriften, die für die Rechtsform des formwechselnden Rechtsträgers am **Abschlussstichtag** maßgeblich waren (fett d. Verf.)“.⁹

Für die Bilanzierung des Formwechsels gilt eine **Pflicht zur Buchwertfortführung**. Zulässige Anpassungen der bisherigen Buchwerte „sind erfolgswirksam zu erfassen“.¹⁰

Neu in IDW ERS HFA 41 n. F. ist die Klarstellung, dass durch den Formwechsel in eine nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft auch eine zum Abschlussstichtag des formwechselnden Rechtsträgers bestehende **Konzernrechnungslegungspflicht** nach den §§ 290-293 HGB entfällt, falls der formwechselnde Rechtsträger nicht die Voraussetzungen des § 11 PubliG erfüllt.

Anderes gilt dagegen für eine zum Abschlussstichtag des formwechselnden Rechtsträgers bestehende **Pflicht zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts** nach § 311 AktG, die für die neue Rechtsform des formwechselnden Rechtsträgers (z. B. eine GmbH) nicht bestehen würde. Dem ist zuzustimmen. Anders als die Konzernrechnungslegung, die „nur“ eine Informationsfunktion hat und an die keine Rechtsfolgen anknüpfen, ist der Abhängigkeitsbericht das zentrale Schutzinstrument im Recht des faktischen AG-Konzerns. Durch den

Formwechsel dürfen Anforderungen des Gesellschaftsrechts (hier: des materiellen Konzernrechts) indes nicht umgangen werden. So wie das UmwG beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft die Beachtung der Gründungs-/Kapitalaufbringungsvorschriften (§§ 197, 220, 245, 333 Abs. 2 UmwG) anordnet, so kann auf die Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts nicht verzichtet werden.

Dem steht nicht entgegen, dass ggf. der Adressat (und dessen Prüfung; § 314 AktG) des Abhängigkeitsberichts durch den Formwechsel entfällt. Denn im Interesse der Gläubiger des formwechselnden Rechtsträgers rechtfertigt allein schon die Schlussklärung des Vorstands im Lagebericht¹¹ die Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts. Die Aktionäre haben überdies ein Recht auf Auskunftserteilung in der Hauptversammlung (§ 131 AktG), z. B. zum Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer (§ 313 AktG). Einer abhängigen AG ist ohnedies dringend zu empfehlen, für das abgelaufene Geschäftsjahr noch einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen und durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen, weil andernfalls Aktionäre nach Maßgabe des § 315 Satz 2 ff. AktG einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern geltend machen könn(t)en.

2. Bilanzierung beim grenzüberschreitenden Formwechsel

Ein grenzüberschreitender Formwechsel i. S. des UmwG ist der Wechsel eines nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats (Wegzugsstaat) gegründeten Rechtsträgers in eine Rechtsform nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen EWR-Vertragsstaats (Zuzugsstaat) unter Verlegung seines **satzungsmäßigen** Sitzes in diesen Staat (§ 333 Abs. 1 UmwG). Formwechselnde Rechtsträger und Rechtsträger neuer Rechtsform können indes **nur Kapitalgesellschaften**¹² sein, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines anderen EWR-Vertragsstaats gegründet worden sind und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat haben (§ 334 Satz 1 UmwG). Nach Wirksamwerden des Formwechsels unterliegt der Rechtsträger sodann dem Recht (u. a. dem Bilanzstatut) des Zuzugsstaats.¹³

Beim grenzüberschreitenden Formwechsel ist zwischen dem sog. **Heraus-Formwechsel** (Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins EU-/EWR-Ausland) und dem sog. **Herein-Formwechsel** (Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes nach Deutschland) zu unterscheiden.

7 Art. 60 des MoPeG v. 10.8.2021, BGBl 2021 I S. 3436.

8 Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 25, 27.

9 IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 27.

10 IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 26. Vgl. auch Rz. 34 und 39.

11 Ist die abhängige AG nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet (z. B. wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB), ist die Schlussklärung des Vorstands im Anhang zum Jahresabschluss oder unter der Bilanz anzubringen.

12 Vgl. hierzu Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132.

13 Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 44.

2.1 Heraus-Formwechsel

Beim grenzüberschreitenden Heraus-Formwechsel bestehen für den formwechselnden Rechtsträger keine durch den Formwechsel veranlassten öffentlich-rechtlichen Rechnungslegungspflichten.¹⁴ Zulässig erscheint m. E. indes, dass der formwechselnde Rechtsträger bereits seine Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden an das ausländische Bilanzstatut anpasst (§§ 246 Abs. 3 Satz 2, 252 Abs. 2, 265 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Das Wirksamwerden des Formwechsels richtet sich nach dem Recht des Zuzugsstaats, das sich von § 202 UmwG (Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung) unterscheiden kann.¹⁵ Ist zu diesem Zeitpunkt der deutsche Rechtsträger noch nicht erloschen, „können die dann nach dem deutschen Bilanzstatut für den Abschlussstichtag noch bestehenden inländischen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten mit Eintragung der Löschung zwar nicht rückwirkend, aber doch ex nunc auch mit Wirkung für den früheren Abschluss entfallen, so dass dessen Aufstellung, Prüfung und Offenlegung nicht mehr (zusätzlich) nach deutschem Recht erfolgen muss.“¹⁶

2.2 Herein-Formwechsel

2.2.1 Anpassungsbedarfe

Beim grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel, bei dem für den formwechselnden Rechtsträger nunmehr das HGB zu beachten ist, werden nicht selten Anpassungsbedarfe der ausländischen Rechnungslegung an das deutsche Bilanzrecht vonnöten sein. Diese Anpassungsbedarfe, die dem Grundsatz der Buchwertfortführung nicht entgegenstehen, können sowohl aus der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU¹⁷ als auch aus der IAS-Verordnung Nr. 1606/2002¹⁸ resultieren, die jeweils **Wahlrechte** eröffnen, die in den Mitgliedstaaten der EU/EWR unterschiedlich ausgeübt wurden. So eröffnet bspw. Art. 7 der EU-Bilanzrichtlinie die **Neubewertung** von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Art. 8 Abs. 1 der EU-Bilanzrichtlinie die **fair value-Bewertung** von Finanzinstrumenten. Ferner können EU-Mitgliedstaaten nach Art. 5 der IAS-Verordnung den ihrem Recht unterliegenden Unternehmen gestatten, einen (von den *Local GAAP* befreienden) **IFRS-Einzelabschluss** aufzustellen. Solchenfalls werden z. B. Geschäfts- oder Firmenwerte nicht planmäßig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben, Finanzinstrumente können erfolgswirksam oder erfolgsneutral zum *fair value* bewertet werden, Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden (*investment property*), können erfolgswirksam zum *fair value* bewertet werden, Leasingverhältnisse sind nach dem „*Right-of-use-Modell*“ zu bilanzieren, Umsätze für zeitraumbezogene Leistungen sind nach dem Leistungsfortschritt zu realisieren usw.

2.2.2 Anpassungsmaßstab

Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, an welchem **Maßstab** eine Pflicht oder ein Recht zur Anpassung von Ansatz, Bewertung und/oder Ausweis von Bilanzposten der ausländischen Rechnungslegung beurteilt werden soll. Dabei lassen sich drei Alternativen unterscheiden:

2.2.2.1 Maßgeblichkeit des Rechts des ausländischen Rechtsträgers

Eine unbesehene Übernahme der Bilanzposten (Ansatz, Bewertung und Ausweis) aus dem Jahresabschluss des ausländischen Rechtsträgers scheidet aus. Dies gilt insbesondere, falls dieser einen IFRS-Einzelabschluss aufstellt, da das Regelwerk der IFRS punktuell nicht mit der EU-Bilanzrichtlinie vereinbar ist (z. B. hinsichtlich des *impairment-only-approachs* für Geschäfts- oder Firmenwerte oder der Gewinnrealisierung nach Leistungsfortschritt bei zeitraumbezogener Leistungserfüllung). Aus der gemeinschaftsrechtlichen Einbettung des deutschen Bilanzrechts folgt, dass die EU-Bilanzrichtlinie das Mindestanpassungsniveau markiert.

2.2.2.2 Maßgeblichkeit der EU-Bilanzrichtlinie

Das deutsche Bilanzrecht basiert auf der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie. Vor diesem Hintergrund könnte die Übernahme von Bilanzposten aus dem ausländischen Abschluss des formwechselnden Rechtsträgers, die zumindest mit der EU-Bilanzrichtlinie vereinbar sind, zulässig sein. Dem ist indes zu entgegen, dass Adressat einer EU-Richtlinie die einzelnen Mitgliedstaaten sind, die diese in nationales Recht umsetzen müssen. Für die Kaufleute, die durch die EU-Bilanzrichtlinie verpflichtet werden sollen, ist indes nur das (richtlinienkonform) umgesetzte nationale Recht maßgeblich.

2.2.2.3 Maßgeblichkeit des deutschen, an die EU-Bilanzrichtlinie angepassten Bilanzrechts

Damit verbleibt nurmehr eine Anpassung der Bilanzposten des ausländischen, formwechselnden Rechtsträgers an das deutsche, an die EU-Richtlinie angepasste Bilanzrecht.¹⁹ Sie soll im Folgenden deshalb als Maßstab zugrunde gelegt werden.

Nach IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 48 sind „auf Grundlage des ausländischen Bilanzstatuts angesetzte Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des formwechselnden Rechtsträgers, die *zumindest dem Grunde* nach auch nach dem deutschen Bilanzstatut (HGB) *angesetzt* werden müssen oder *angesetzt* werden dürfen, in die Rechnungslegung nach deutschem Recht *dem Grunde und der Höhe nach* zu übernehmen. Soweit auf Grundlage des ausländischen Bilanzstatuts angesetzte Vermögensgegenstände oder Schulden des formwechselnden Rechtsträgers bereits dem Grunde nach nicht auch nach dem deutschen

- ▶ Zahlreiche Anpassungsbedarfe der (ausländischen) Rechnungslegung
- ▶ Übernahme bei Neubewertung/*fair value*-Bewertung?

¹⁴ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 63.

¹⁵ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 67.

¹⁶ IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 68.

¹⁷ ABl EU v. 29.6.2013 L 182/19.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl EG 2002 Nr. L 243, 1.

¹⁹ So auch IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 48.

Bilanzstatut angesetzt werden dürfen, sind sie auszubuchen (kursiv d. Verf.).“ Bei Lichte betrachtet, soll diese Anweisung (im Folgenden als „**Anpassungsregel des IDW**“ bezeichnet) eine minimalinvasive Anpassung ermöglichen – sie überzeugt jedoch nicht und sollte dringend überdacht, zumindest aber präzisiert werden.

2.2.3 Anpassungsmethode (retrospektiv/prospektiv)

So mangelt es IDW ERS HFA 41 n. F. an einem ausdrücklichen und eindeutigen Bekenntnis, welche Methode der Anpassung der Rechnungslegung des ausländischen Rechtsträgers an das deutsche Bilanzrecht zugrunde zu legen ist: eine **retrospektive oder prospektive Anpassung**. Nach Rz. 48 des Entwurfs der Stellungnahme wäre z. B. die unangepasste Übernahme eines Neubewerteten Vermögensgegenstands des Anlagevermögens oder eines zum *fair value* bewerteten Eigenkapitalinstruments (z. B. Aktien) ins HGB zulässig, da diese „zumindest *dem Grunde nach* auch nach dem deutschen Bilanzstatut (HGB) angesetzt werden müssen ...“

- ▶ IDW ERS HFA 41 n. F. lässt Anpassungsmethode (retrospektiv/prospektiv) unbeantwortet
- ▶ Faktisches Wahlrecht zur Behandlung der Anpassungsbeträge

und sodann „in die Rechnungslegung nach deutschem Recht *dem Grunde und der Höhe nach* zu übernehmen (kursiv und fett d. Verf.)“ sind. Das überzeugt – auch im Lichte des (ungeschriebenen) Grundsatzes der Buchwertfortführung – nicht.

M. E. hat die Anpassung der ausländischen Bilanzansätze an das deutsche HGB **retrospektiv** zu erfolgen. Bei einer retrospektiven Anpassung hat der formwechselnde Rechtsträger so zu bilanzieren, **als ob** er schon immer nach HGB bilanziert hätte. Mit seiner Anpassungsregel setzt sich das IDW überdies in Widerspruch zu seinen eigenen Grundsätzen zur Umstellung einer IFRS-(Konzern-)Rechnungslegung auf das HGB („*conversion*“),²⁰ die auch von der Literatur²¹ geteilt werden. Und ist nicht der (grenzüberschreitende Herein-) Formwechsel mit seiner Änderung des Bilanzstatuts geradezu ein klassischer Anwendungsfall für die Umstellung der Rechnungslegung ein und desselben Rechtsträgers (Identität)?

Vor diesem Hintergrund sollte Rz. 48 des Entwurfs der Stellungnahme wie folgt formuliert werden:

„Aufgrund des identitätswahrenden Charakters ... sind solche auf Grundlage des ausländischen Bilanzstatuts angesetzte Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des formwechselnden Rechtsträgers, die dem Grunde und der Höhe nach mit dem deutschen Bilanzstatut (HGB) vereinbar sind, in die Rechnungslegung nach deutschem Recht zu übernehmen. Andernfalls sind die Bilanzposten dem Grunde und der Höhe nach retrospektiv an das deutsche Bilanzstatut (HGB) anzupassen.“

Das IDW sollte sich zu dieser **Gretchenfrage** der Bilanzierung eines grenzüberschreitenden Herein-Formwechsels in der finalen Stellungnahme ausdrücklich und eindeutig bekennen.

2.2.4 Behandlung der Anpassungsbeträge

Bei einem Herein-Formwechsel kann eine Pflicht zur Anpassung der ausländischen Bilanzposten dem Grunde und der Höhe nach bestehen. Gemäß Rz. 54 des Entwurfs der Stellungnahme dürfen diese Anpassungen „entweder erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung **oder** erfolgsneutral unmittelbar zulasten bzw. zugunsten des Eigenkapitals des inländischen Rechtsträgers neuer Rechtsform erfasst werden (fett d. Verf.).“

Dieses (**faktische**) **Wahlrecht** ist unbefriedigend. Es steht im Widerspruch zu dem Postulat einer erfolgswirksamen Behandlung von Anpassungen bei innerstaatlichen Formwechseln, das mehrmals in der Stellungnahme ausdrücklich aufleuchtet (Rz. 26, 34 und 39 des Entwurfs). In Ermangelung einer ausdrücklichen Anordnung zur Behandlung von Anpassungsbeträgen beim Herein-Formwechsel in der Umwandlungsrichtlinie und im UmRUG (hier: einer fehlenden Übergangsregelung im EGHGB) müssen sie – nach allgemeinen Grundsätzen – **erfolgswirksam** behandelt werden; das gebietet das dem Handelsrecht zugrunde liegende Kongruenzprinzip. Auch ist kaum einzusehen, warum Anpassungsbeträge bei innerstaatlichen Formwechseln erfolgswirksam behandelt werden müssen, für solche bei einem grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel dagegen ein Wahlrecht zwischen einer erfolgswirksamen oder einer erfolgsneutralen Verrechnung eröffnet sein soll. Schließlich scheidet eine Analogie zu IDW RS HFA 42 Rz. 91²² zur grenzüberschreitenden Herein-**Verschmelzung** aus, weil sich Formwechsel und Verschmelzung sub specie Vermögenstransfer grundlegend unterscheiden.

Eine **erfolgsneutrale** Erfassung der Anpassungsbeträge ließe sich allenfalls mit einer **Rechtsanalogie** zu den Übergangsregelungen des EGHGB²³ begründen. So eröffnet der Gesetzgeber im Zuge wesentlicher Änderungen des deutschen Bilanzrechts – zuletzt mit dem BilMoG (2009) – nicht selten die Möglichkeit, die resultierenden Anpassungsbeträge erfolgsneutral mit den Rücklagen (oder in Ermangelung von Rücklagen mit einem Ergebnisvortrag) zu verrechnen. Grund für diese Durchbrechung allgemeiner Grundsätze (hier: des Kongruenzprinzips) ist, dass andernfalls die Ertragslage des Geschäftsjahres des Übergangs auf das neue Bilanzrecht massiv beeinträchtigt würde. Eine vergleichbare Beeinträchtigung der Ertragslage tritt – jedenfalls bei Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses des ausländischen Rechtsträgers – auch beim Herein-Formwechsel ein. Hinzu kommt, dass das IDW und die Literatur auch bei der Umstellung der Rechnungslegung von IFRS auf HGB („*conversion*“) für eine erfolgsneutrale Behandlung der Anpassungsbeträge plädieren.²⁴

20 Vgl. HFA, IDW FN 2003 S. 26 (falls bereits vor der Aufstellung von IFRS-Abschlüssen handelsrechtliche Konzernabschlüsse aufgestellt wurden).

21 Vgl. *Zwirner/Busch*, IRZ 2013 S. 366.

22 Vgl. IDW FN 2012 S. 713.

23 Vgl. Art. 54 Abs. 2 EGHGB (beim Übergang auf das TransPuG) und Art. 67 Abs. 3 Satz 2 und 4 Satz 2 EGHGB (beim Übergang auf das BilMoG).

24 Vgl. HFA, IDW FN 2003 S. 26; *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB Kommentar Bilanzierung, 15. Aufl. 2023, § 315e Rz. 23 NWB DAAAJ-44306; *Zwirner/Busch*, IRZ 2013 S. 366.

Bleibt es bei dem Wahlrecht in IDW ERS HFA 41 n. F., sind „im Anhang des Jahresabschlusses des Rechtsträgers neuer inländischer Rechtsform für das Geschäftsjahr, in das der Formwechselzeitpunkt fällt, unter bilanzpostenbezogener Aufgliederung der Einzelanpassungsbeträge anzugeben, ob der Anpassungssaldo i. S. der Rz. 54 erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst wurde.“²⁵ Eine bilanzpostenbezogene Aufgliederung der Einzelanpassungsbeträge im Anhang ist indes auch dann vonnöten, wenn das Wahlrecht zu Fall gebracht werden sollte.

2.2.5 Einzelfragen

Im Folgenden sollen ausgewählte Einzelfragen der Übergangsbilanzierung eines ausländischen, formwechselnden Rechtsträgers diskutiert werden. Dabei soll unterstellt werden, dass der ausländische Rechtsträger nach lokalem Recht einen EU-IFRS-Einzelabschluss aufstellt.

2.2.5.1 Geschäfts- oder Firmenwerte

Nach IAS 36, Rz. 28 Buchst. a) darf ein Geschäfts- oder Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben werden. Dies ist sowohl der EU-Bilanzrichtlinie²⁶ als auch dem deutschen HGB fremd. Nach der Anpassungsregel des IDW (Rz. 48) dürfte ein nach IAS 36 bewerteter Geschäfts- oder Firmenwert eines ausländischen Rechtsträgers indes mit seinem IFRS-Buchwert ins HGB übernommen werden, da er dem Grunde nach auch im HGB anzusetzen ist.

Das überzeugt nicht. Zwar mag ein nach dem sog. *impairment-only-approach* bewerteter Geschäfts- oder Firmenwert werthaltig sein, so dass bei Übernahme seines IFRS-Buchwerts ins HGB kein unmittelbarer außerplanmäßiger Wertminderungsbedarf bestehen dürfte; dies gilt umso mehr, als ein Geschäfts- oder Firmenwert nach Durchführung einer Kaufpreisallokation nach IFRS 3 als Residualgröße c. p. niedriger sein dürfte als bei einer Kaufpreisallokation nach § 301 HGB.

Bei einer retrospektiven Anpassung sind alle Geschäfts- oder Firmenwerte des formwechselnden Rechtsträgers mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten ins HGB zu übernehmen („so als ob“). Hierfür muss zum Anpassungszeitpunkt auch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer jedes einzelnen Geschäfts- oder Firmenwerts (nachträglich) zum Erwerbzeitpunkt der Einheit („*business*“) bestimmt werden. Soweit dies nicht verlässlich möglich ist, ist die typisierte Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts von zehn Jahren zu verwenden (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB). Solchenfalls resultiert ein GoB-konformer Buchwert der Geschäfts- oder Firmenwerte.

2.2.5.2 Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

Nach IAS 16 und IAS 38 können Vermögenswerte des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögenswerte (bzw. können nach Art. 7 der EU-Bilanzrichtlinie Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) – alternativ zur Bewertung nach der Anschaffungs-/Herstellungskostenmethode – neubewertet werden. Eine Neubewertung von Vermögensgegenständen ist dem deutschen HGB fremd.

Nach der Anpassungsformel des IDW (Rz. 48) sowie Rz. 49 des Entwurfs der Stellungnahme dürfte der Vermögenswert indes mit seinem neubewerteten Buchwert ins HGB übernommen werden, da er dem Grunde nach auch im HGB anzusetzen ist. Lediglich die korrespondierende Neubewertungsrücklage wäre auf die Unterposten des Eigenkapitals zu allokalieren. Das überzeugt nicht.

Bei einer Maßgeblichkeit des deutschen Bilanzrechts sind die Neubewertungsrücklage und die passive latente Steuer mit dem Buchwert des Vermögenswerts erfolgsneutral zu verrechnen. Solchenfalls resultiert ein GoB-konformer Buchwert des Anlagevermögens, und die Neubewertungsrücklage entfällt.

2.2.5.3 Fair value-Bewertung von Finanzinstrumenten und Finanzimmobilien

Nach IFRS 9 (bzw. Art. 8 Abs. 1 der EU-Bilanzrichtlinie) ist für Finanzinstrumente (Eigenkapital²⁷ und Fremdkapitalinstrumente²⁸) und nach IAS 40 ist für Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden (*investment property*), eine *fair value*-Bewertung geboten/zulässig. Eine *fair value*-Bewertung von Finanzinstrumenten ist – für Nicht-Finanzinstitute²⁹ – dem deutschen HGB fremd.

Der Entwurf der Stellungnahme äußert sich weder zum Übernahmewert der Vermögenswerte noch – bei Finanzinstrumenten – zum Schicksal einer *fair value*-Rücklage. Nach der Anpassungsregel des IDW (Rz. 48) dürfte der *fair value* der Vermögenswerte des ausländischen Rechtsträgers unbeschrieben ins HGB übernommen werden; lediglich die korrespondierende *fair value*-Rücklage wäre auf die Unterposten des Eigenkapitals zu allokalieren.

Bei einer Maßgeblichkeit des deutschen Bilanzrechts sind die *fair value*-Rücklage und die passive latente Steuer mit dem Buchwert des Vermögenswerts erfolgsneutral zu verrechnen. Solchenfalls resultiert ein GoB-konformer Buchwert des Vermögensgegenstands und die *fair value*-Rücklage entfällt.

2.2.5.4 Leasingverhältnisse

Nach dem IFRS 16 zugrunde liegenden sog. „*Right-of-Use*-Modell“ sind Leasingverhältnisse grds. „*on-balance*“ zu bilanzieren. Dies erfolgt durch Aktivierung eines *Right-of-Use-Assets* und durch Passivierung einer Leasingverbindlichkeit.

Nach Rz. 53 des Entwurfs der Stellungnahme „ist unter Geltung des deutschen Bilanzstatuts (für Leasingverhältnisse; Anm. d. Verf.) zu prüfen, ob der Rechtsträger das

- ▶ Keine Übernahme von IFRS-Firmenwerten ins HGB
- ▶ Keine Übernahme neubewerteter Vermögenswerte ins HGB
- ▶ Bilanzierung von Leasingverhältnissen

²⁵ IDW ERS HFA 41 Rz. 56.

²⁶ Dem steht auch der inzwischen aufgehobene DRS 1a nicht entgegen, der den Einklang des sog. *impairment-only-approaches* mit den seinerzeitigen EU-Bilanzrichtlinien zu konstruieren versuchte.

²⁷ Das sind Aktien, GmbH-Geschäftsanteile oder Anteile an Personengesellschaften.

²⁸ Das ist z. B. eine festverzinsliche Anleihe, bei der das Geschäftsmodell nicht das Halten der Anleihe bis zur Fälligkeit ist.

²⁹ Für Finanzinstrumente des Handelsbestands (§ 340e Abs. 3 Satz 1 HGB).

wirtschaftliche Eigentum an den entsprechenden Vermögensgegenständen innehat (...). Liegt das wirtschaftliche Eigentum beim Rechtsträger, sind die betreffenden Vermögensgegenstände und die korrespondierenden Schulden jeweils mit denjenigen Werten zum Formwechselzeitpunkt einzubuchen, die sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hätten, wenn die Nutzungsüberlassungsverhältnisse seit ihrer Begründung nach handelsbilanziellen Regeln abgebildet worden wären. Liegt das wirtschaftliche Eigentum nicht beim Rechtsträger, sind die Nutzungsrechte und die korrespondierenden Schulden auszubuchen (da das Leasingverhältnis ein schwebendes Geschäft qualifiziert; Anm. d. Verf.)“ Dem ist beizupflichten.

► Abweichung von IDW-Anpassungsregel bei Schulden

► Regeln zu Währungsumrechnung im Konflikt mit DRS 25

► Grds. Buchwertfortführung beim AE

► **höheren Buchwert** angesetzt sind, als es nach inländischem Bilanzstatut geboten ist, müssen grds. reduziert werden.³⁰

Unklar bleibt in dem Entwurf der Stellungnahme, warum nachgerade für Schulden von der Anpassungsregel des IDW (Rz. 48) abgewichen wird. Nach der Anpassungsregel wären die Schulden „in die Rechnungslegung nach deutschem Recht dem Grunde und der Höhe nach zu übernehmen (kursiv d. Verf.)“. Das Vorsichtsprinzip allein vermag diese Abweichung jedenfalls nicht zu rechtfertigen, da dieses auch bei der Übernahme neubewerteter oder zum *fair value* bewerteter ausländischer Vermögenswerte verletzt wird (vgl. oben Abschnitt 2.2.5.2 und 2.2.5.3).

Folgt man der Bilanzierungsanweisung des IDW für Schulden, dürfte dies insbesondere für Pensionsrückstellungen zu einer aufwandswirksamen Erhöhung des IFRS-Buchwerts führen, da der Stichtagszinssatz, mit dem Pensionsrückstellungen nach IAS 19 zu diskontieren sind, derzeit deutlich unter dem Zehn-Jahresdurchschnittszins nach HGB liegt. Qualifiziert Planvermögen i. S. von IAS 19 des ausländischen, formwechselnden Rechtsträgers nicht als Deckungsvermögen i. S. von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, ist zu beachten, dass der bisherige Nettoausweis nach IAS 19 in einen Bruttoausweis nach HGB überführt werden muss.

2.2.5.6 Gewinnrealisierung nach Leistungsfortschritt

Nach IFRS 15 ist der Gewinn bei einer zeitraumbezogenen Erfüllung einer Leistungsverpflichtung aus einem Vertrag mit einem Kunden nach dem Leistungsfortschritt zu realisieren. Die (allgemeine) Gewinnrealisierung nach Leistungsfortschritt ist sowohl der EU-Bilanzrichtlinie als auch dem HGB fremd.

2.2.5.5 Schulden, insbesondere Pensionsrückstellungen

Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), die bislang nach dem ausländischen Bilanzstatut mit einem

► **niedrigeren Buchwert** angesetzt sind, müssen auf den nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB gebotenen Wert „zuschrieben“ werden,

Nach der Anpassungsregel des IDW (Rz. 48) ist ein Vermögenswert aus Kundenverträgen („*contract asset*“), der keine Forderung aus Lieferungen und Leistungen ist, nach dem deutschen Bilanzstatut auszubuchen. Dem ist beizupflichten.

2.2.5.7 Währungsumrechnung

Die Umrechnung historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Devisenkassamittelkurs³¹ konfliktiert mit DRS 25, Rz. 12, da dieser für die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens teils Briefkurse (für monetäre Vermögensgegenstände, z. B. Ausleihungen) und teils Geldkurse (für nicht-monetäre Vermögensgegenstände, z. B. Sachanlagen) anordnet. Freilich erscheint eine Verwendung des Devisenkassamittelkurses aus Wesentlichkeitsgründen vertretbar. Eine Klarstellung in der finalen Stellungnahme wäre zu begrüßen.

3. Bilanzierung bei den Anteilshabern des formwechselnden Rechtsträgers

Bei einem innerstaatlichen Formwechsel bleiben die Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers grds.³² an diesem Rechtsträger nach den für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt (**Grundsatz der Kontinuität**). Auf Ebene der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers erfolgt keine Anschaffung von Anteilen am Rechtsträger neuer Rechtsform im Wege eines Anteilstauschs. Von den Anteilshabern getragene Formwechselkosten dürfen deshalb nicht als (nachträgliche) Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden, sondern sind als laufender Aufwand zu verrechnen. Mithin hat der Anteilseigner des formwechselnden Rechtsträgers grds. den Buchwert seiner Anteile fortzuführen.³³

Werden bei einem Formwechsel von einer Kapital- in eine Personenhandelsgesellschaft Teile des bilanziellen Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft im Formwechselbeschluss auf Ebene der Personenhandelsgesellschaft dem Fremdkapital zugewiesen und so (Entnahme-)Forderungen der Anteilshaber begründet und dadurch der innere (Ertrags-) Wert ihrer Beteiligung gemindert, ist es nach dem IDW sachgerecht, in ihren handelsrechtlichen Jahresabschlüssen einen **fiktiven mengenmäßigen Abgang der Beteiligung** am formwechselnden Rechtsträger zu erfassen. Der Umfang eines solchen erfolgsneutralen Abgangs ergibt sich im Verhältnis des (Nominal-)Werts der Entnahmeforderung zum Zeitwert der Beteiligung am formwechselnden Rechtsträger vor dem Formwechsel (analog IDW RS HFA 43, Rz. 33); in Höhe einer (positiven) Differenz zwischen dem Wert der Entnahmeforderung und dem Wert des Beteiligungsabgangs entsteht grds.³⁴ ein **Ertrag**.

30 Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 50 f.

31 Vgl. IDW ERS HFA 41 Rz. 58.

32 Bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel ist den Anteilseignern nach § 340 UmwG i. d. F. UmRUG das Recht zu eröffnen, anlässlich des Formwechsels unmittelbar vor dessen Vollzug gegen angemessene Barabfindung aus dem Rechtsträger auszuscheiden.

33 Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 70.

34 Zu Ausnahmen vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 71.

4. Latente Steuern

4.1 Innerstaatlicher Formwechsel

Bei einem innerstaatlichen Formwechsel kann neben die Änderung des Bilanzstatuts auch ein **Wechsel des Steuerregimes** eintreten. Beim Formwechsel einer Personenhandels- in eine Kapitalgesellschaft sind erstmals laufende und latente Körperschaftsteuer erfolgswirksam³⁵ zu erfassen. Umgekehrt ist bei einem Formwechsel einer Kapital- in eine Personenhandelsgesellschaft eine bilanzierte latente Körperschaftsteuer erfolgswirksam aufzulösen. Körperschaftsteuerückstellungen sind dagegen bei der Personenhandelsgesellschaft fortzuführen, solange die Steuerschuld noch besteht.³⁶

4.2 Grenzüberschreitender Formwechsel

Bei einem grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel tritt ein Wechsel des Steuerregimes ein, der ggf. zu einer Anpassung latenter Steuern führt. Ein nach dem ausländischen Bilanzstatut bislang nicht angesetzter **Überhang aktiver latenter Steuern** darf anlässlich des Bilanzstatutenwechsels nicht (nachträglich) aktiviert werden.³⁷ Fraglich ist indes, ob der grenzüberschreitende Formwechsel nicht eine zulässige Durchbrechung des Grundsatzes der Ansatzstetigkeit rechtfertigt (§ 246 Abs. 3 Satz 2 HGB). Dem steht auch Rz. 48 letzter Satz des Entwurfs nicht entgegen: Anders als die einmalige Entscheidung über die Aktivierung der Aufwendungen für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (das einem Verbot der nachträglichen Aktivierung von bereits in früheren Perioden durch die GuV verrechneter Aufwendungen entspricht), sind latente Steuern nach Maßgabe der Bilanzunterschiede am jeweiligen Bilanzstichtag (neu) zu bestimmen.

4.3 Anteilseigner des formwechselnden Rechtsträgers

Bei einem Formwechsel von einer Kapital- in eine Personenhandelsgesellschaft ist die Körperschaftsteuer auf temporäre Differenzen im Vermögen der Personenhandelsgesellschaft bei der Bilanzierung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Anteilsinhabers zu berücksichtigen.³⁸

IV. Zusammenfassung

1. Konstitutives Merkmal eines Formwechsels ist, dass an einem Formwechsel nur ein Rechtsträger beteiligt ist. Dieser behält seine Identität bei und ändert lediglich das auf ihn anwendbare Rechtsregime (Gesellschafts-/Bilanz- und Steuerregime). Aus dem Identitätsprinzip folgt für die Bilanzierung nach HGB eine Pflicht zur Fortführung der Buchwerte des formwechselnden Rechtsträgers. Die Reichweite dieses Grundsatzes ist beim grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel indes zu begrenzen.
2. Das IDW passt mit IDW ERS HFA 41 n. F. seine Stellungnahme zur Bilanzierung eines Formwechsels an die jüngsten Änderungen des Umwandlungsgesetzes durch das UmRUG an. Neu in dem Entwurf sind insbesondere die Besonderheiten der Bilanzierung grenzüberschreitender Formwechsel. Dies ist sehr zu begrüßen.

KERNAUSSAGEN

- ▶ Der Entwurf ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) veranlasst, das erstmals einen allgemeinen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen ins deutsche Umwandlungsrecht (UmwG) einführt.
- ▶ Für einen grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel mangelt es IDW ERS HFA 41 n. F. an einem ausdrücklichen und eindeutigen Bekenntnis, welche Methode der Anpassung der Rechnungslegung des ausländischen Rechtsträgers an das deutsche Bilanzrecht (retrospektiv oder prospektiv) zugrunde zu legen ist.
- ▶ Für einen grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel eröffnet IDW ERS HFA 41 n. F. ein Wahlrecht, den Saldo aller Anpassungen der ausländischen Bilanzansätze an das deutsche HGB entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu erfassen.

3. Für einen grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel mangelt es IDW ERS HFA 41 n. F. an einem ausdrücklichen und eindeutigen Bekenntnis, welche Methode der Anpassung der Rechnungslegung des ausländischen Rechtsträgers an das deutsche Bilanzrecht zugrunde zu legen ist. M. E. hat die Anpassung der ausländischen Bilanzansätze an das deutsche HGB retrospektiv zu erfolgen. Dem entspricht die (minimalinvasive) Anpassungsregel des IDW (Rz. 48) nicht. Der Beitrag unterbreitet einen Formulierungsvorschlag zur Änderung der Anpassungsregel des IDW.
4. Für einen grenzüberschreitenden Herein-Formwechsel eröffnet IDW ERS HFA 41 n. F. ein Wahlrecht, den Saldo aller Anpassungen der ausländischen Bilanzansätze an das deutsche HGB entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu erfassen. Das ist unbefriedigend und steht im Widerspruch zur erfolgswirksamen Behandlung von Anpassungsbeträgen bei innerstaatlichen Formwechseln.
5. Führt der Formwechsel auch zu einer Änderung des Steuerregimes des formwechselnden Rechtsträgers, sind dessen Auswirkungen auf latente Steuern zu untersuchen.
6. Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers führen im Zuge des Formwechsels grds. den Buchwert ihrer Anteile fort.

AUTOR



WP/StB Prof. Dr. Peter Oser

ist in eigener Praxis tätig und war bis Juni 2023 Mitglied im Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW); er ist Honorarprofessor an der Universität Mannheim.

³⁵ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 39.

³⁶ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 40.

³⁷ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 52.

³⁸ Vgl. IDW ERS HFA 41 n. F. Rz. 72.